

Casselsche Policey- und Commerciens-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1779^{tes}
Jahr.



18^{tes}
Stück.

Montag den 3^{ten} May.

Citationis Edictales.

1) Es haben der Französische Inwohner und Kaufmann Claude Pons und dessen Ehefrau Anne Marie geb. Vieux zu Zinnenhausen in ihrem am 13. Febr. 1768. errichteten und den 19. ejusdem bey dassigem Stadtgericht hinterlegten Testamento Reciproca der Susanne Blanc geb. Mathieu zu Mariendorff hinterlassenen Sohn Claude Blanc zum Erben pro certa parte instituir. Nachdem nun ermeldter Claude Blanc vor 22 Jahren auf die erlernte Lohgerber-Proffession in die Fremde gewandert, seit dieser ganzen Zeit aber von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod nicht das geringste zu erfahren gestanden, und daher von denen übrigen Ponsischen Miterben angestanden worden, jenen per edictales zu citiren, im nicht Erscheinungsfalle aber ihnen dessen dormalen unter Vormundschaftlicher Administration befindliche Erbportion gegen Caution verabsolgen zu lassen; als wird jersagter Claude Blanc, oder falls derselbe immittelst mit Tode abgegangen seyn sollte, dessen rechtmäßige Leibeserben Kraft dieses öffentlich vorgeladen, in Termino auf den 12. Julius a. c. bestimt, Vormittags um 9 Uhr, dahier vor mir Endesbesahmten zu erscheinen, sothanes Erbtheil pravia legitimatione von dem angeordneten Curatore in Empfang zu nehmen, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß selbiges, denen es gebühret nach vorgängiger hinreichender Cautionleistung, verabsolget werden soll. Cassel den 21. April 1779.

L. S. Robert, Canzley-Rath und Commissarius der Französischen Colonien.

Rr

2) Es